

# Vergütungsbericht 2021

Im folgenden Vergütungsbericht nach § 162 Aktiengesetz wird die im Geschäftsjahr 2021 jedem einzelnen gegenwärtigen oder früheren Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats der ERWE Immobilien AG gewährte und geschuldete Vergütung dargestellt und erläutert.

Die Pflicht zur Erstellung eines Vergütungsberichts besteht erstmals für das Geschäftsjahr 2021. In die vergleichende Darstellung der durchschnittlichen Vergütung von Arbeitnehmern auf Vollzeitäquivalenzbasis (sog. Vertikalvergleich) ist dabei bis zum Ablauf des Geschäftsjahres 2025 nicht die durchschnittliche Vergütung der letzten fünf Geschäftsjahre in die vergleichende Betrachtung einzubeziehen, sondern lediglich die durchschnittliche Vergütung über den Zeitraum seit dem Geschäftsjahr 2021. Bei der diesjährigen erstmaligen Erstellung des Vergütungsberichts entfällt daher insoweit eine Darstellung, da ansonsten entgegen der gesetzgeberischen Intention nachträglich Daten für das Geschäftsjahr 2020 zu erheben wären.

Der Vergütungsbericht ist im Zusammenhang mit dem Vergütungssystem und der konkret festgesetzten Vergütung für die Vorstandsmitglieder sowie der Vergütung für den Aufsichtsrat zu sehen. Er dient über die allgemeine Offenlegung der Vergütung der einzelnen Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat hinaus insbesondere auch der Transparenz über die, soweit anwendbar und einschlägig, Umsetzung der Vorgaben aus dem Vergütungssystem für den Vorstand und für den Aufsichtsrat.

## 1 Vergütungssystem für Vorstand und Vergütung des Aufsichtsrats

### 1.1 Vorstand

Das aktuelle Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands der ERWE Immobilien AG wurde vom Aufsichtsrat am 12. April 2021 beschlossen und von der Hauptversammlung am 25. Mai 2021 mit einer Mehrheit von 99,99 % des vertretenen Kapitals gebilligt. Vorausgegangen war eine Überprüfung des bestehenden Vergütungssystems, die durch die Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) in Form des neuen § 120a Aktiengesetz erforderlich geworden war und zu einer Überarbeitung und teilweisen Anpassung geführt hatte. Das aktuelle Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands ist auf der Webseite der Gesellschaft im Bereich Investor Relations unter [www.erwe-ag.com/investor-relations/corporate-governance/verguetung-vorstand-und-aufsichtsrat](http://www.erwe-ag.com/investor-relations/corporate-governance/verguetung-vorstand-und-aufsichtsrat) einsehbar.

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bleiben die vor der Verabschiedung des Vergütungssystems bestehenden Vorstandsansetzungsverträge von den Vorgaben des Vergütungssystems zunächst unberührt (vgl. § 26j Absatz 1 Satz 3 Aktiengesetz). Das Vergütungssystem wird erstmals im Herbst 2022 zur Anwendung kommen, wenn die bestehenden Vorstandsverträge auslaufen. Entsprechend sind bestimmte Erläuterungen, etwa inwieweit die Vergütung dem maßgeblichen Vergütungssystem einschließlich der dort enthaltenen Leistungskriterien entspricht bzw. von ihm abweicht (vgl. § 162 Absatz 1 S. 2 Nr. 1 und Nr. 5 Aktiengesetz), noch nicht im aktuellen Vergütungsbericht enthalten, sondern werden erstmals in dem Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2022 zu finden sein.

### 1.2 Aufsichtsrat

Die Vergütungsregelung für die Mitglieder des Aufsichtsrats ergibt sich aus § 13 Absatz 1 der Satzung, der kein abstraktes Vergütungssystem, sondern die konkrete Vergütung regelt. Diese Regelung wurde zuletzt von der Hauptversammlung am 25. Mai 2021 mit einer Mehrheit von 99,99 % des vertretenen Kapitals gebilligt. Damit wurde die zuletzt am 16. Juni 2020 durch die Hauptversammlung beschlossene Vergütungsregelung ohne Änderungen bestätigt.

## 2 Darstellung der Vergütung des Vorstands

### 2.1 Im Geschäftsjahr 2021 gewährte Vergütung

Die folgende Tabelle zeigt die jedem einzelnen gegenwärtigen oder früheren Mitglied des Vorstands im Geschäftsjahr 2021 gewährte Vergütung. Unter der gewährten Vergütung ist diejenige Vergütung zu verstehen, die dem jeweiligen Mitglied des Vorstands im Geschäftsjahr 2021 unabhängig von dem Rechtsgrund tatsächlich zugeflossen ist.

	Rüdiger Weitzel		Axel Harloff		Christian Hillermann		Gesamt	
	in TEUR	in %	in TEUR	in %	in TEUR	in %	in TEUR	in %
<b>Festvergütung</b>	240	90,9	240	81,4	200	79,4	680	83,8
<b>Sachbezüge</b> (z.B. Dienstwagen, Zuschüsse zur Kranken- und Sozialversicherung)	24	9,1	38	12,9	37	14,7	99	12,2
<b>Sonstige Vorteile</b> (private Nutzung von Kommunikationsmitteln, Kostenerstattungen für Heimreisen)	0	0,0	17	5,8	15	6,0	32	12,2
<b>Kurzfristige variable Vergütung</b>	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0
<b>Langfristige variable Vergütung</b>	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0
<b>Gesamtvergütung</b>	264	100,0	295	100	252	100	811	100

Bei der in der Tabelle ausgewiesenen Festvergütung handelt es sich um das Jahresfestgehalt, das jedem Vorstandsmitglied in zwölf gleichen Monatsraten gezahlt wird. Die Höhe des Festgehalts orientiert sich an den Aufgaben des jeweiligen Vorstandsmitglieds und berücksichtigt die individuelle Rolle des Vorstandsmitglieds innerhalb des Vorstands, die Erfahrung, den Verantwortungsbereich und die Marktverhältnisse.

Bei den in der Tabelle ausgewiesenen Sachbezügen handelt es sich um weitere Leistungen, die die Gesellschaft den Mitgliedern des Vorstands gewährt und die zum Teil als geldwerte Vorteile angesehen und entsprechend versteuert werden. So steht Vorstandsmitgliedern im Rahmen eines vorgegebenen Budgets beispielsweise ein Geschäftsfahrzeug zur betrieblichen und privaten Nutzung zur Verfügung oder alternativ eine entsprechende Entgeltpauschale. Die Gesellschaft gewährt den Vorstandsmitgliedern Zuschüsse zur gesetzlichen oder privaten Sozialversicherung, höchstens jedoch 50 % der jeweiligen Höchstbeträge zur gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung, und trägt die Kosten einer Unfallversicherung für den Todes- und Invaliditätsfall.

Bei den in der Tabelle ausgewiesenen sonstigen Vorteilen handelt es sich um Vorteile wie etwa Kostenerstattungen bzw. -pauschalen für Heimreisen.

Die kurzfristige variable Vergütung hat die Form eines jährlichen Bonus (sog. Short Term Incentives, STI), dessen Zahlung von der Erfüllung der vom Aufsichtsrat festgelegten Zielvorgaben abhängt, die der Aufsichtsrat für jedes Geschäftsjahr und für jedes Vorstandsmitglied festlegt und überprüft. Die langfristige variable Vergütung ist als Beteiligungsprogramm in Form virtueller Aktien (sog. Long Term Incentives, LTI) ausgestaltet, d.h. als imaginäre Anteile an der Gesellschaft, deren Wert sich nach dem Kurs der ERWE-Aktie im XETRA-Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse bemisst und die einen Zahlungsanspruch der Vorstandsmitglieder darstellen. Im Geschäftsjahr 2021 wurde keine kurz- oder langfristige variable Vergütung gewährt oder geschuldet, so dass in der Tabelle insoweit jeweils „0“ bzw. „0,0“ anzugeben war.

## 2.2 Vergleichende Darstellung der jährlichen Veränderung der gewährten Vergütung und der Ertragsentwicklung

Die folgende vergleichende Darstellung zeigt die jährliche Veränderung der gewährten Vergütung der Mitglieder des Vorstands sowie der Ertragsentwicklung der Gesellschaft. Unter Ertrag wird dabei das Jahresergebnis (Jahresüberschuss oder –fehlbetrag) der ERWE Immobilien AG nach dem HGB-Einzelabschluss sowie das Jahresergebnis (Jahresüberschuss oder –fehlbetrag) des ERWE-Konzerns nach dem IFRS-Konzernabschluss verstanden.

### (a) Vergleichende Darstellung der jährlichen Veränderung der gewährten Vergütung der Mitglieder des Vorstands

	<b>Gewährte Vergütung im Geschäftsjahr 2020 in TEUR</b>	<b>Gewährte Vergütung im Geschäftsjahr 2021 in TEUR</b>	<b>Veränderung 2021 gegenüber 2020 in TEUR</b>	<b>Veränderung 2021 gegenüber 2020 in %</b>
<b>Rüdiger Weitzel</b>	357	264	-93	-26,05
<b>Axel Harloff</b>	385	295	-77	-23,38
<b>Christian Hillermann</b> (Vorstandsmitglied seit 1. April 2020)	181	252	78	39,23

Im Geschäftsjahr 2020 wurden an Herrn Rüdiger Weitzel Vergütungsbestandteile in Höhe von insgesamt TEUR 357 ausbezahlt. Diese umfassen eine Tantieme in Höhe von TEUR 100 für das Geschäftsjahr 2019 sowie die Festvergütung und Sachbezüge für das Geschäftsjahr 2020 in Höhe von zusammen TEUR 257. Vergleicht man die in den Geschäftsjahren 2020 und 2021 gewährte Festvergütung und die Sachbezüge (ohne die sich auf das Geschäftsjahr 2019 beziehende Tantieme), so sind die Festvergütung und die Sachbezüge im Geschäftsjahr 2021 um TEUR 7 bzw. 2,72 % gegenüber dem Geschäftsjahr 2020 gestiegen.

Im Geschäftsjahr 2020 wurden an Herrn Axel Harloff Vergütungsbestandteile in Höhe von insgesamt TEUR 385 ausbezahlt. Diese umfassen eine Tantieme in Höhe von TEUR 100 für das Geschäftsjahr 2019 sowie die Festvergütung und Sachbezüge / Kostenerstattungen für das Geschäftsjahr 2020 in Höhe von zusammen TEUR 285. Vergleicht man die in den Geschäftsjahren 2020 und 2021 gewährte Festvergütung und die Sachbezüge (ohne die sich auf das Geschäftsjahr 2019 beziehende Tantieme), so sind die Festvergütung und die Sachbezüge im Geschäftsjahr 2021 um TEUR 10 bzw. 3,51 % gegenüber dem Geschäftsjahr 2020 gestiegen.

Im Geschäftsjahr 2021 wurden an Herrn Christian Hillermann Vergütungsbestandteile in Höhe von insgesamt TEUR 252 gegenüber TEUR 181 im Geschäftsjahr 2020 ausbezahlt. Der Unterschied in Höhe von TEUR 71 bzw. 39,25 % beruht im Wesentlichen auf dem Umstand, dass Herr Hillermann aufgrund seiner Bestellung zum Vorstandsmitglied zum 1. April 2020 seine

Vergütung im Geschäftsjahr 2020 nur anteilig für die letzten 9 Monaten des Geschäftsjahres bezogen hat.

(b) Vergleichende Darstellung der jährlichen Veränderung der Ertragsentwicklung

In TEUR	Jahresergebnis (Jahresüberschuss oder –fehlbetrag) im Geschäftsjahr 2020 in TEUR	Jahresergebnis (Jahresüberschuss oder –fehlbetrag) im Geschäftsjahr 2021 in TEUR	Veränderung 2021 gegenüber 2020 in TEUR
<b>HGB-Einzel- abschluss</b>	-4.578	-772	3.806
<b>IFRS-Konzern- abschluss</b>	+103	-10.160	-10.263

2.3 Geschuldete Vergütung

Sowohl zum 31. Dezember 2020 als auch zum Stichtag 31. Dezember 2021 beliefen sich die im Geschäftsjahr 2020 bzw. Geschäftsjahr 2021 geschuldete Vergütung für Mitglieder des Vorstands auf EUR 0,00. Unter der geschuldeten Vergütung ist jeweils diejenige Vergütung zu verstehen, die im Geschäftsjahr 2020 bzw. 2021 entstanden ist und fällig war, aber zum 31. Dezember 2020 bzw. 2021 noch nicht ausgezahlt wurde. Die Veränderung der geschuldeten Vergütung im Geschäftsjahr 2021 gegenüber dem Geschäftsjahr 2020 beträgt damit TEUR 0 bzw. 0 %.

2.4 Weitere Angaben

Im abgeschlossenen Geschäftsjahr wurden keine Aktien- oder Aktienoptionen gewährt oder zugesagt und keine variablen Vergütungsbestandteile von Mitgliedern des Vorstands zurückgefordert. Keinem Vorstandsmitglied sind Leistungen von einem Dritten im Hinblick auf seine Tätigkeit als Vorstandsmitglied zugesagt oder im Geschäftsjahr gewährt worden. Es gibt keine Leistungen, die einem früheren Vorstandsmitglied im Zusammenhang mit der Beendigung seiner Tätigkeit gewährt wurden. Für den Fall der regulären Beendigung der Tätigkeit als Vorstandsmitglied bestehen keine vertraglichen Zusagen. In dem Fall, dass ein Dritter mehr als 35 % der Aktien an der Gesellschaft erwirbt, hat jedes Vorstandsmitglied das Recht, seinen Vorstandsdienstvertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende zu kündigen und sein Amt zum Kündigungstermin niederzulegen. In diesem Fall der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit hat jedes Vorstandsmitglied grundsätzlich Anspruch auf eine Abfindung. Im Fall von Herrn Weitzel und Herrn Harloff bemisst sich die Abfindung nach dem Festgehalt des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres und ist auf zwei Jahresgehälter begrenzt. Im Fall von Herr Hillermann beträgt der Abfindungsanspruch 80 % der bis zur regulären Beendigung des Dienstvertrags noch geschuldeten Gesamtvergütung und ist insgesamt auf die Gesamtvergütung für drei Jahre begrenzt. Für den Fall, dass das Anstellungsverhältnis auch ohne Sonderkündigung innerhalb der nächsten 12 Monate geendet hätte, ist die Abfindung bei allen drei Vorstandsmitgliedern auf den Betrag begrenzt, den das Vorstandsmitglied jeweils bis zum Ablauf der Laufzeit erhalten hätte. Der Anspruch auf Abfindung entfällt bei allen drei Vorstandsmitgliedern ganz, wenn die Gesellschaft dem Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund wirksam außerordentlich kündigt.

### 3 Darstellung der Vergütung des Aufsichtsrats

#### 3.1 Im Geschäftsjahr 2021 gewährte Vergütung

Die folgende Tabelle zeigt die jedem einzelnen gegenwärtigen oder früheren Mitglied des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2021 gewährte Vergütung. Unter der gewährten Vergütung ist diejenige Vergütung zu verstehen, die dem jeweiligen Mitglied des Aufsichtsrats tatsächlich zugeflossen ist.

	<b>Volker Lemke</b>	<b>Dr. Olaf Hein</b>	<b>Dr. Holger Henkel</b>	<b>Carsten Wolf</b>	<b>Gesamt</b>
	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR
<b>Festvergütung</b>	0	56	30	20	106

Nach § 13 der Satzung der Gesellschaft erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats neben Ersatz ihrer Auslagen für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine Vergütung. Die Vergütung beträgt für jedes Aufsichtsratsmitglied grundsätzlich EUR 20.000, wobei der Vorsitzende des Aufsichtsrats das Doppelte und der stellvertretende Vorsitzende das Eineinhalbfache erhält. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit.

Die Aufsichtsratsvergütung ist grundsätzlich nach Ablauf des Geschäftsjahrs zahlbar (§ 13 Absatz 1 Satz 3 der Satzung). Bei der in der vorstehenden Tabelle für das Geschäftsjahr 2021 ausgewiesenen gewährten Vergütung handelt es sich daher grundsätzlich um die Vergütung für die Tätigkeit der Aufsichtsratsmitglieder im Geschäftsjahr 2020. Eine Ausnahme besteht nur in Bezug auf Herrn Dr. Olaf Hein, der sein Aufsichtsratsmandat zum Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung 2021 am 25. Mai 2021 niedergelegt hat und die anteilige Vergütung für das Geschäftsjahr 2021 in Höhe von EUR 16.000 während des Geschäftsjahrs 2021 erhalten hat, so dass dieser Betrag als gewährte Vergütung auszuweisen ist. Die Vergütung der übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2021 wird im Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2022 ausgewiesen werden.

### 3.2 Vergleichende Darstellung der jährlichen Veränderung der gewährten Vergütung

Die folgende vergleichende Darstellung zeigt die Veränderung der im Geschäftsjahr 2021 gewährten Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats gegenüber der gewährten Vergütung im Geschäftsjahr 2020.

	<b>Gewährte Vergütung im Geschäftsjahr 2020 in TEUR</b>	<b>Gewährte Vergütung im Geschäftsjahr 2021 in TEUR</b>	<b>Veränderung 2021 gegenüber 2020 in TEUR</b>	<b>Veränderung 2021 gegenüber 2020 in %</b>
<b>Volker Lemke</b>  (Mitglied des Aufsichtsrats seit dem 25. Mai 2021)	0	0	0	0
<b>Dr. Olaf Hein</b>  (Mitglied des Aufsichtsrats bis zum 25. Mai 2021)	30	56	26	46,43
<b>Dr. Holger Henkel</b>	22,5	30	7,5	25
<b>Carsten Wolf</b>	15	20	5	25

Die Aufsichtsratsvergütung wird nach der Satzung grundsätzlich nach Ablauf des Geschäftsjahrs zahlbar, so dass die Vergütung jeweils erst im folgenden Geschäftsjahr fällig (und damit geschuldet) und gewährt wird. Bei der in der vorstehenden Tabelle im Geschäftsjahr 2020 ausgewiesenen gewährten Vergütung handelt es sich daher grundsätzlich um die Vergütung für die Tätigkeit der Aufsichtsratsmitglieder im Geschäftsjahr 2019 sowie bei der im Geschäftsjahr 2021 ausgewiesenen gewährten Vergütung um die Vergütung für die Tätigkeit der Aufsichtsratsmitglieder im Geschäftsjahr 2020. Eine Ausnahme besteht nur in Bezug auf Herrn Dr. Olaf Hein für das Geschäftsjahr 2021, dem aufgrund seines Ausscheidens aus dem Aufsichtsrat 25. Mai 2021 zusätzlich zur Vergütung für das Geschäftsjahr 2020 die anteilige Vergütung für das Geschäftsjahr 2021 in Höhe von EUR 16.000 ausgezahlt wurde (siehe dazu bereits Ziff. 3.1).

Die Steigerung der Aufsichtsratsvergütung für Herrn Carsten Wolf als einfaches Mitglied des Aufsichtsrats in Höhe von TEUR 15 im Geschäftsjahr 2020 auf TEUR 20 im Geschäftsjahr 2021 beruht auf der von der ordentlichen Hauptversammlung am 1. Juni 2020 beschlossenen Änderung der Vergütungsregeln in § 13 Absatz 1 Satz 1 der Satzung der ERWE Immobilien AG, die wie folgt neu gefasst wurde: „Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine Vergütung in Höhe von EUR 20.000.“ Da nach § 13 Absatz 1 Satz 2 der Satzung der Vorsitzende des Aufsichtsrats das Doppelte und der stellvertretende Vorsitzende das Eineinhalbfache erhalten, stiegen die Vergütung von Herrn Dr. Olaf Hein als Vorsitzendem des Aufsichtsrats von TEUR 30 im Geschäftsjahr 2019 auf TEUR 40 im Geschäftsjahr 2020 sowie die Vergütung von Herrn Dr. Holger Henkel als stellvertretendem Vorsitzenden des Aufsichtsrats von TEUR 22,5 im Geschäftsjahr 2019 auf TEUR 30 im Geschäftsjahr 2020.

### 3.3 Geschuldete Vergütung

Sowohl zum 31. Dezember 2020 als auch zum Stichtag 31. Dezember 2021 beliefen sich die im Geschäftsjahr 2020 bzw. Geschäftsjahr 2021 geschuldete Vergütung für Mitglieder des Aufsichtsrats auf EUR 0,00. Unter der geschuldeten Vergütung ist jeweils diejenige Vergütung zu verstehen, die im Geschäftsjahr 2020 bzw. 2021 entstanden ist und fällig war, aber zum 31. Dezember 2020 bzw. 2021 noch nicht bis ausgezahlt wurde. Die Veränderung der geschuldeten Vergütung im Geschäftsjahr 2021 gegenüber dem Geschäftsjahr 2020 beträgt damit TEUR 0 bzw. 0 %.

### 3.4 Weitere Angaben

Die Aufsichtsratsmitglieder beziehen eine reine Festvergütung. Dies entspricht der etablierten Praxis großer börsennotierte Aktiengesellschaften und der Anregung G.18, Satz 1 des Deutschen Corporate Governance Kodex und erscheint angesichts der auf Unabhängigkeit ausgerichteten Kontrollfunktion des Aufsichtsrats angemessen. Da die Aufsichtsratsmitglieder eine reine Festvergütung beziehen, wurden keine Aktien- oder Aktienoptionen gewährt oder zugesagt und ist eine Rückforderung variabler Vergütungsbestandteile ausgeschlossen.

Volker Lemke

Axel Harloff

Rüdiger Weitzel

Vorsitzender des Aufsichtsrates

Vorstand

Vorstand